

Entwurf einer Änderung zur aktuellen Satzung Christlich Demokratische Union Kreisverband Vechta (16. November 2016)

Synopse mit Erläuterungen

Die Änderungen sind unterteilt in die Kategorien A, B und C.

- Es gibt **sechs Änderungen der Kategorie A**. Hier geht es um wesentliche strukturelle und inhaltliche Fragen:
 - A1: Erhöhung der Beisitzerzahl auf 13 (Seite 13).
 - A2: Regelung darüber, dass der Vorstand darüber entscheidet, ob Kreisparteiausschuss digital oder im Saal stattfindet, wobei der Ausschuss nur ausnahmsweise digital angesetzt werden können soll – ist in Zusammenhang mit A6 zu verstehen, wonach in der Satzung die Möglichkeit, digital zu tagen, grundsätzlich verankert wird (Seite 14).
 - A3: Regelung darüber, dass der Vorsitzende darüber entscheidet, ob die Vorstandssitzung digital oder im Saal stattfindet – ist in Zusammenhang mit A6 zu verstehen, wonach in der Satzung die Möglichkeit, digital zu tagen, grundsätzlich verankert wird (Seite 15).
 - A4: Anpassung des Wahlverfahrens der Arbeitskreise an die gelebte Praxis: Wahl der Vorsitzenden durch den Kreisvorstand und Gestaltung der Arbeitskreise als mitgliederoffene Arbeitskreise (Seite 18).
 - A5: Absehen von schriftlicher Einwilligung für Einladungen, sofern Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat (ansonsten sowie auf ausdrücklichen Wunsch weiterhin Pflicht, schriftlich einzuladen) (Seite 22).
 - A6: Ermöglichung von digitalen Vorstandssitzungen und Kreisparteiausschüssen (Seite 24).
- Es gibt **acht Änderungen der Kategorie B**. Hier handelt es sich um Wesentlichen um eine Modernisierung der Satzung im Sinne der Bundessatzung.
- Es gibt **neun Änderungen der Kategorie C**. Es geht lediglich um redaktionelle Anpassungen (Leerzeichen, Absätze etc.).

Änderungsentwurf Stand Juni 2020	Aktuelle Satzung (2016)	Erläuterung
<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Sämtliche Ämter stehen allen Geschlechtern offen.</p>		<p>ÄNDERUNG B1</p> <p>Die bisherige Satzung weist erhebliche Defizite hinsichtlich der Gleichbehandlung der Geschlechter auf. Während teilweise sowohl weibliche als auch männliche Formen verwendet werden, steht teilweise die männliche Sprachform allein. Sinnvoll dürfte eine Vereinheitlichung sein. Dies bringt naturgemäß einige Änderungen im weiteren Satzungstext mit sich (markiert als Änderungen B1.1 – B.1.9).</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Christliche Demokratische Union (CDU) Kreisverband Vechta stellt sich zur Aufgabe, das öffentliche Leben nach christlichen und demokratischen Grundsätzen, auf der Grundlage der persönlichen Freiheit in politischer Verantwortung zu gestalten und gibt sich deshalb folgende Satzung:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Christliche Demokratische Union (CDU) Kreisverband Vechta stellt sich zur Aufgabe, das öffentliche Leben nach christlichen und demokratischen Grundsätzen, auf der Grundlage der persönlichen Freiheit in politischer Verantwortung zu gestalten und gibt sich deshalb folgende Satzung:</p>	<p>Kein Änderungsbedarf.</p>
<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Aufgaben, Name, Gebiet und Sitz des Kreisverbandes</p>	<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Aufgaben, Name, Gebiet und Sitz des Kreisverbandes</p>	
<p>§ 1 (Aufgabe)</p> <p>(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.</p> <p>(2) Der Kreisverband hat die Aufgabe, alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden, zu regeln. Er ist für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge</p>	<p>§ 1 (Aufgabe)</p> <p>(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.</p> <p>(2) Der Kreisverband hat die Aufgabe, alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden, zu regeln. Er ist für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge</p>	<p>Entspricht § 1 Bundesstatut.</p> <p>Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Bis zu den Stichpunkt-Aufzählung entspricht die Aufgabendefinition derjenigen, die den Kreisverbänden in § 18 Abs. 2 des Bundesstatutes zugewiesen sind.</p> <p>Kein Änderungsbedarf.</p>

<p>zuständig. Insbesondere hat der Kreisverband die Aufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben, • die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Parteipolitik anzuregen, • die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern, • die Belange der CDU gegenüber den Behörden und Institutionen seines Bereiches zu vertreten, • die Arbeit der Orts-, Stadt- und Gemeindeverbände zu organisieren und zu fördern, • die Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen und • die kreisverbandsinternen Finanzen zu regeln. <p>§ 2 (Name)</p> <p>Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Vechta.</p> <p>§ 3 (Gebiet und Sitz)</p> <p>Der CDU Kreisverband Vechta ist gemäß § 18 des Statutes der CDU die Organisation der CDU im Landesverband Oldenburg in den Grenzen des Landkreises Vechta. Der Sitz des Kreisverbandes ist Vechta.</p>	<p>zuständig. Insbesondere hat der Kreisverband die Aufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben, • die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Parteipolitik anzuregen, • die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern, • die Belange der CDU gegenüber den Behörden und Institutionen seines Bereiches zu vertreten, • die Arbeit der Orts-, Stadt- und Gemeindeverbände zu organisieren und zu fördern, • die Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen und • die kreisverbandsinternen Finanzen zu regeln. <p>§ 2 (Name)</p> <p>Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Vechta.</p> <p>§ 3 (Gebiet und Sitz)</p> <p>Der CDU Kreisverband Vechta ist gemäß § 18 des Statutes der CDU die Organisation der CDU im Landesverband Oldenburg in den Grenzen des Landkreises Vechta. Der Sitz des Kreisverbandes ist Vechta.</p>	<p>Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Kein Änderungsbedarf.</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 (Mitgliedschaft)</p> <p>(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 (Mitgliedschaft)</p> <p>(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.</p>	<p>Entspricht Regelung im Bundestatut.</p> <p>Kein Änderungsbedarf.</p>

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. **Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.**

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. **Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.**

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu

ÄNDERUNG B2

Der Vorschlag der neuen Regelung entspricht dem Bundesstatut.

Entspricht bis zum letzten Satz Regelung im Bundesstatut.
Kein Änderungsbedarf.

Entspricht Regelung im Bundesstatut.
Kein Änderungsbedarf.

Entspricht Regelung im Bundesstatut.
Kein Änderungsbedarf.

benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der

benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der

Entspricht Regelung im Bundestatut.

Kein Änderungsbedarf.

Entspricht Regelung im Bundestatut.

Kein Änderungsbedarf.

Entspricht Regelung im Bundestatut.

Kein Änderungsbedarf.

Entspricht Regelung im Bundestatut.

Kein Änderungsbedarf.

satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden. Bei Kommunalwahlen kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

(2) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung (siehe Anhang).

(5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 7 (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden. Bei Kommunalwahlen kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. (siehe Anhang)

(4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 7 (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

ÄNDERUNG B3

Ist so ohnehin im Bundesstatut geregelt.

Bundesstatut sieht diesen Passus nicht vor.

Halte ich aber für sinnvoll. Gutes Argument für etwaige Parteiausschlussverfahren.

ÄNDERUNG C1

Redaktionelle Änderung (Bindestrich einfügen, Punkt versetzen)

Entspricht Regelung im Bundesstatut. Kein Änderungsbedarf.

Entspricht § 6a Bundesstatut. Kein Änderungsbedarf.

Entspricht § 8 Bundesstatut. Kein Änderungsbedarf.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den Kreisvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den Kreisvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von

Entspricht § 9 Bundesstatut.

Kein Änderungsbedarf.

Entspricht § 10 Bundesstatut.

Kein Änderungsbedarf.

Parteiamtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiamtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiamtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage

Parteiamtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiamtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiamtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage

Entspricht § 11 Bundesstatut.

Kein Änderungsbedarf.

des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;

3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;

4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;

6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;

7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

2. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;

3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;

5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;

6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

Entspricht § 12 Bundesstatut.

ÄNDERUNG B4

Nr. 2 ist neu im Bundesstatut.

Sinnvoll, auch in unsere Satzung aufzunehmen.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 (Weitere Ausschlussgründe)

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 (Weitere Ausschlussgründe)

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

Entspricht § 13 Bundesstatut.

Kein Änderungsbedarf.

Entspricht § 14 Bundesstatut.

Kein Änderungsbedarf.

Dritter Abschnitt Organe des Kreisverbandes

§ 15 (Organe)

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisparteiausschuss und
3. der Kreisvorstand.

§ 16 (Kreisparteitag)

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.

(2) Dem Kreisparteitag gehören an:

- a) die von den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden für die Dauer von 2 Jahren gewählten Delegierten. Dabei entfällt auf je angefangene 20 Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes

Dritter Abschnitt Organe des Kreisverbandes

§ 15 (Organe)

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisparteiausschuss und
3. der Kreisvorstand.

§ 16 (Kreisparteitag)

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.

(2) Dem Kreisparteitag gehören an:

- a) die von den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden für die Dauer von 2 Jahren gewählten Delegierten. Dabei entfällt auf je angefangene 20 Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes

ein Delegierter. Maßgeblich für die Berechnung der Delegierten ist die Mitgliederzahl, die nach den Angaben der ZMD für den Monatsletzten, der mindestens 8 Wochen vor dem Kreisparteitag liegt, festgestellt wird.

b) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes

c) die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen,

d) die im Kreisgebiet ansässigen Abgeordneten des Europaparlamentes, des Bundestages und des Landtages, sofern sie der CDU angehören,

e) der Landrat, sofern er der CDU angehört, sowie der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende der CDU Kreistagsfraktion.

(3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes schriftlich einberufen.

(4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, einberufen werden, wenn

a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,

b) der Kreisvorstand es beschließt oder

c) mindestens 3 der Stadt- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.

(5) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

(6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den

ein Delegierter. Maßgeblich für die Berechnung der Delegierten ist die Mitgliederzahl, die nach den Angaben der ZMD für den Monatsletzten, der mindestens 8 Wochen vor dem Kreisparteitag liegt, festgestellt wird.

b) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes

c) die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen,

d) die im Kreisgebiet ansässigen Abgeordneten des Europaparlamentes, des Bundestages und des Landtages, sofern sie der CDU angehören,

e) der Landrat, sofern er der CDU angehört, sowie der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende der CDU Kreistagsfraktion.

(3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes schriftlich einberufen.

(4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, einberufen werden, wenn

a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,

b) der Kreisvorstand es beschließt oder

c) mindestens 3 der Stadt- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.

ÄNDERUNG B5

Bundestatut schlägt diese „Kann-Regelung“ vor. Sinnvoll auch bei uns aufzunehmen (Demokratisierung der Partearbeit).

ÄNDERUNG B6

Bundestatut schlägt diese „Kann-Regelung“ vor. Sinnvoll auch bei uns aufzunehmen (Demokratisierung der

Kreisparteitag zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 17 (Aufgaben des Kreisparteitages)

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und die Verfahrensordnung,
- b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer in jedem 2. Kalenderjahr,
- c) Wahl des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren,
- d) Beschlüsse über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet,
- e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes,
- f) Entgegennahme des Berichtes der Kreistagsfraktion,
- g) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Wahl der Delegierten für die Parteitage und anderen Gremien der Partei,
- j) Verabschiedung der Beitrags- und Finanzordnung,
- k) Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist, abweichend von § 38, vom Kreisvorstand zu genehmigen. Es kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 17 (Aufgaben des Kreisparteitages)

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und die Verfahrensordnung,
- b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer-/innen in jedem 2. Kalenderjahr,
- c) Wahl des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren,
- d) Beschlüsse über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet,
- e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes,
- f) Entgegennahme des Berichtes der Kreistagsfraktion,
- g) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Wahl der Delegierten für die Parteitage und anderen Gremien der Partei,
- j) Verabschiedung der Beitrags- und Finanzordnung,
- k) Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist, abweichend von § 38, vom Kreisvorstand zu genehmigen. Es kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Parteiarbeit).

ÄNDERUNG B1.1

Folgeantrag B1 (Gendern)

§ 18 (Kreisparteiausschuss)

(1) Dem Kreisparteiausschuss gehören an:

a) die für zwei Jahre gewählten Vertreter der Gemeinde/Stadtverbände (je ein Vertreter auf je angefangene 100 Mitglieder,

b) der Kreisvorstand (§20),

c) beratend ohne Stimmrecht (soweit nicht unter a) und b) vertreten) gehören dem Kreisparteiausschuss an:

ca) die im Kreisgebiet ansässigen Abgeordneten des Europaparlaments, Bundestages und Landtages, soweit sie der CDU angehören;

cb) der Landrat (sofern er der CDU angehört), der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der CDU Kreistagsfraktion;

cc) die Vorsitzenden der Vereinigungen innerhalb des Kreisverbandes (§24).

Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteiausschusses nicht übersteigen.

(2) Der Kreisparteiausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden schriftlich einberufen, der auch den Vorsitz führt. **Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. In Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand beschließen, die Sitzungen in einem digitalen Raum stattfinden zu lassen und Vorstandsmitgliedern das Recht einräumen, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.**

(3) Eine außerordentliche Sitzung des Kreisparteiausschusses ist einzuberufen, wenn sie von den Vorständen von

§ 18 (Kreisparteiausschuss)

(1) Dem Kreisparteiausschuss gehören an:

a) die für zwei Jahre gewählten Vertreter der Gemeinde/Stadtverbände (je ein Vertreter auf je angefangene 100 Mitglieder.

b) der Kreisvorstand (§20). beratend ohne Stimmrecht (soweit nicht unter a) und b) vertreten) gehören dem Kreisparteiausschuss an:

ca) die im Kreisgebiet ansässigen Abgeordneten des Europaparlaments, Bundestages und Landtages, soweit sie der CDU angehören;

cb) der Landrat (sofern er der CDU angehört), der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende der CDU Kreistagsfraktion;

cc) die Vorsitzenden der Vereinigungen innerhalb des Kreisverbandes (§24)

Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteiausschusses nicht übersteigen.

(2) Der Kreisparteiausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden schriftlich einberufen, der auch den Vorsitz führt.

(3) Eine außerordentliche Sitzung des Kreisparteiausschusses ist einzuberufen, wenn sie von den Vorständen von

ÄNDERUNG C2

Redaktionelle Änderungen (Zeichensetzung + Absatz c) + „n“)

ÄNDERUNG A1

Diese Regelung ist in Zusammenhang mit der Regelung „Abstimmungen, § 35“ zu lesen, welche digitale Abstimmungen erlaubt. Mit dem Hinweis auf die Präsenzveranstaltungen wird gleichwohl deutlich, dass politische Meinungsbildung vor allem durch persönliche Begegnungen und dem insoweit stattfindenden Diskurs verläuft. Das ist ein Grundprinzip unserer demokratischen und parlamentarischen Kultur.

mindestens 3 Gemeinde /Stadtverbänden schriftlich unter Angabe der zu beratenden Punkte beantragt wird.

§ 19 (Aufgaben des Kreisparteiausschusses)

(1) Der Kreisparteiausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag oder dem Kreisvorstand vorbehalten sind.

(2) Dem Kreisparteiausschuss obliegt die Beschlussfassung über verbandsinterne Beitrags- und Finanzgrundsätze sowie die jährliche Genehmigung eines Haushaltsplanes.

(3) Er wählt den hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

§ 20 (Kreisvorstand)

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) vier Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Mitgliederbeauftragten
- e) **13** Beisitzern

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an:

- a) die Vorsitzenden der Vereinigungen auf Kreisebene,
- b) der Landrat, sofern er Mitglied der CDU ist,
- c) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
- d) die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des CDU Kreisverbandes,
- e) die Ehrenvorstandsmitglieder,
- f) der Kreisgeschäftsführer,

mindestens 3 Gemeinde /Stadtverbänden schriftlich unter Angabe der zu beratenden Punkte beantragt wird.

§ 19 (Aufgaben des Kreisparteiausschusses)

(1) Der Kreisparteiausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag oder dem Kreisvorstand vorbehalten sind.

(2) Dem Kreisparteiausschuss obliegt die Beschlussfassung über verbandsinterne Beitrags- und Finanzgrundsätze sowie die jährliche Genehmigung eines Haushaltsplanes.

(3) Er wählt den hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

§ 20 (Kreisvorstand)

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) **der**/dem Vorsitzenden
- b) vier Stellvertreter**innen/ern**,
- c) **der**/dem Schatzmeister**in/er**,
- d) **der**/dem Mitgliederbeauftragten
- e) **11** Beisitzer**innen/ern**

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an: a) die Vorsitzenden der Vereinigungen auf Kreisebene,

- b) **die**/der **Landrätin**/Landrat, sofern sie/er Mitglied der CDU ist,
- c) **die**/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
- d) die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des CDU Kreisverbandes,
- e) die Ehrenvorstandsmitglieder,
- f) **die**/der Kreisgeschäftsführer**in/er**,

ÄNDERUNG C3

Redaktionelle Änderung (Leerzeichen)

ÄNDERUNG A2

Erhöhung auf 13 Beisitzer möglich. Bundes- und Landessatzung setzen insofern keine Grenzen.

ÄNDERUNG B1.2

Folgeantrag B1 (Gendern)

ÄNDERUNG B7

RCDS keine Vereinigung, daher bisher keine automatische Kooptierung.

ÄNDERUNG C4

Absatz vor a)

ÄNDERUNG B1.3

Folgeantrag B1 (Gendern)

g) je ein Mitglied aus den Gemeinde/Stadtverbänden, die nicht nach Absatz (1) vertreten sind,

h) der Vorsitzende des Ring Christlich-Demokratischer Studenten an der Universität Vechta.

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese beim nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl ersetzt werden.

(4) Der Kreisvorstand wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens viermal im Jahr einberufen. **Der Vorsitzende entscheidet dabei im eigenen Ermessen, ob die Sitzung an einem Versammlungsort oder in einem digitalen Raum stattfindet und ob die Vorstandsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.**

Abweichend von § 34 Abs. 3 kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn 1/3 seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

(5) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern vor der nächsten Sitzung rechtzeitig zu übersenden.

(6) Die Mitglieder des unter § 20 (1b) genannten Kreisvorstandes werden jeweils einzeln gewählt. Jedem Mitglied wird ein Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Der Inhalt des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches wird vom Kreisparteitag festgelegt. Änderungen können im Kreisvorstand beschlossen werden. Die Mitglieder haben dem Kreisparteitag jährlich Rechenschaft über ihre Arbeit abzugeben.

§ 21 (Aufgaben des Kreisvorstandes)

Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

g) je ein Mitglied aus den Gemeinde/Stadtverbänden, die nicht nach Absatz (1) vertreten sind,

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese beim nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl ersetzt werden.

(4) Der Kreisvorstand wird von **der**/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens viermal im Jahr einberufen. Abweichend von § 34 Abs. 3 kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn 1/3 seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

(5) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern vor der nächsten Sitzung rechtzeitig zu übersenden.

(6) Die Mitglieder des unter § 20 (1b) genannten Kreisvorstandes werden jeweils einzeln gewählt. Jedem Mitglied wird ein Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Der Inhalt des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches wird vom Kreisparteitag festgelegt. Änderungen können im Kreisvorstand beschlossen werden. Die Mitglieder haben dem Kreisparteitag jährlich Rechenschaft über ihre Arbeit abzugeben.

§ 21 (Aufgaben des Kreisvorstandes)

Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Führung der laufenden Geschäfte

ÄNDERUNG B1.4

Folgeantrag B1 (Gendern)

ÄNDERUNG A3

Diese neue Regelung muss im Zusammenhang mit § 35 (Abstimmungen) gelesen werden, die es nunmehr ermöglicht, digitale Abstimmungen durchzuführen.

ÄNDERUNG C4

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisparteiausschusses,
- c) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag und dem Kreisparteiausschuss,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Aufstellung des Jahresberichtes,
- e) Gründung und Abgrenzung von Orts- und Gemeinde-/Stadtverbänden,
- f) Verhängen von Ordnungsmaßnahmen
- g) Einleitung von Ausschlussverfahren
- h) Unterstützende Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion des Kreistages, den Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten,
- i) Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane
- j) Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Parteiveranstaltungen auf Kreisverbandsebene
- k) Pressearbeit
- l) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- m) Koordinierung der Mitgliederwerbung
- n) Vorschlag des Kreisgeschäftsführers

§ 22 (Vertretung des Kreisverbandes)

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch den Kreisvorsitzenden oder einen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Kreisgeschäftsführer vertreten.
- (2) Der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Orts-, Stadt- und Gemeindeverbände unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Kreisvorsitzende, ein von ihm beauftragter Stellvertreter oder der

- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisparteiausschusses,
- c) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag und dem Kreisparteiausschuss,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Aufstellung des Jahresberichtes,
- e) Gründung und Abgrenzung von Orts- und Gemeinde-/Stadtverbänden,
- f) Verhängen von Ordnungsmaßnahmen
- g) Einleitung von Ausschlussverfahren
- h) Unterstützende Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion des Kreistages, den Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten,
- i) Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane
- j) Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Parteiveranstaltungen auf Kreisverbandsebene
- k) Pressearbeit
- l) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- m) Koordinierung der Mitgliederwerbung
- n) Vorschlag **der**/des Kreisgeschäftsführer**in**/ers

§ 22 (Vertretung des Kreisverbandes)

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch **die**/den Kreisvorsitzende/n oder **eine**/einen Stellvertreter**in**/**er** gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder **der**/dem Kreisgeschäftsführer**in**/**er** vertreten.
- (2) Der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Orts-, Stadt- und Gemeindeverbände unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Kreisvorsitzende,

Redaktionelle Änderung (Absatz)

ÄNDERUNG B1.5

Folgeantrag B1 (Gendern)

ÄNDERUNG B1.6

Folgeantrag B1 (Gendern)

Kreisgeschäftsführer jederzeit an Sitzungen der Organe nachgeordneten Verbände, Vereinigungen und der Fachausschüsse teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 23 (Kreisgeschäftsführer)

Der Kreisgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Kreisparteiausschuss gewählt und vom Kreisvorstand angestellt. Er ist dem Kreisparteiausschuss verantwortlich und hat im Rahmen der ihm vom Kreisvorstand gegebenen Weisungen die Geschäfte selbständig zu führen (§ 30 BGB).

§ 24 (Vereinigungen)

(1) Im Kreisverband Vechta können folgende Vereinigungen bestehen:

- a) Junge Union Deutschlands
- b) Frauen-Union der CDU
- c) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
- d)** Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU
- e)** Mittelstandsvereinigung der CDU und CSU
- f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge
- g) Senioren-Union der CDU

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen, mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Verlautbarungen der Vereinigungen im Bereich des Kreisverbandes dürfen den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen.

ein von ihm beauftragter Stellvertreter oder **die/der** Kreisgeschäftsführer**in/er** jederzeit an Sitzungen der Organe nachgeordneten Verbände, Vereinigungen und der Fachausschüsse teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 23 Kreisgeschäftsführer

Der Kreisgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Kreisparteiausschuss gewählt und vom Kreisvorstand angestellt. Er ist dem Kreisparteiausschuss verantwortlich und hat im Rahmen der ihm vom Kreisvorstand gegebenen Weisungen die Geschäfte selbständig zu führen (§ 30 BGB).

§ 24 (Vereinigungen)

(1) Im Kreisverband Vechta können folgende Vereinigungen bestehen:

- a) Junge Union Deutschlands
- b) Frauen-Union der CDU
- c) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA) d) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU e) Mittelstandsvereinigung der CDU und CSU
- f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge
- g) Senioren-Union der CDU

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen, mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Verlautbarungen der Vereinigungen im Bereich des Kreisverbandes dürfen den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen.

ÄNDERUNG C5

Redaktionelle Änderung (Klammer)

ÄNDERUNG C6

Redaktionelle Änderung (Absätze)

§ 25 (Fachausschüsse und Arbeitskreise)

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden, **indem er Aufgabengebiete bestimmt und einen Vorsitzenden sowie Stellvertreter des Arbeitskreises oder Fachausschusses wählt.**

(2) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen und Fachausschüssen steht allen Mitgliedern offen. Darüber hinaus können mit Zustimmung des/der Vorsitzenden auch interessierte Bürger in den Arbeitskreisen mitarbeiten.

(3) Die Beschlüsse der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Die Korrespondenz mit entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt. Im Übrigen gilt die Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU entsprechend.

§ 25 (Fachausschüsse und Arbeitskreise)

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. **Der Kreisvorstand bestimmt die Aufgabengebiete.**

(2) Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern der Fachausschüsse gewählt und vom Kreisvorstand bestätigt.

(3) Die Beschlüsse der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Die Korrespondenz mit entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt. Im Übrigen gilt die Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU entsprechend.

ÄNDERUNG A4

Das hier ist längst nicht mehr gelebte Praxis. Arbeitskreise und deren Vorsitzende und Stellvertreter werden derzeit nicht von den Fachausschüssen selbst sondern vom Vorstand gewählt / bestimmt und den Stellv. ein AK zugewiesen. Zudem müssten nach der derzeitigen Regelung die Mitglieder der AK vom Kreisvorstand bestimmt werden. Wir wollen aber, dass die Mitarbeit allen Mitgliedern offen steht. Mit der neuen Regelung erhalten wir größtmögliche Flexibilität.

Vierter Abschnitt Kreisparteigericht

§ 26 (Kreisparteigericht)

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Alle Mitglieder des Parteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

Vierter Abschnitt Kreisparteigericht

§ 26 (Kreisparteigericht)

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Alle Mitglieder des Parteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

Entspricht Bundesstatut-Vorgaben

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung (PGO) der Bundespartei.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung (PGO) der Bundespartei.

ÄNDERUNG C7

Redaktionelle Änderung (Leerzeichen)

Fünfter Abschnitt Untergliederung des Kreisverbandes

§ 27 (Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände)

(1) Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Stadt-/Gemeinde und Ortsverbände. Der Kreisvorstand beschließt über die Abgrenzung der einzelnen Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände.

(2) Für die Organe der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände gelten die Vorschriften für den Kreisverband entsprechend, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.

§ 28 (Stadt-/Gemeindeverband)

Die CDU-Mitglieder innerhalb einer Stadt bzw. einer Gemeinde im Gebiet des Kreisverbandes bilden den Stadt- bzw. Gemeindeverband. In den Gemeinden/Städten, in denen es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zwei Gemeinde/Stadtverbände gibt, bleibt ihr Status erhalten.

§ 29 (Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes)

Die Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand

§ 30 (Mitgliederversammlung)

(1) Zur Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, sind alle Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes einzuladen. Mitglieder der Vereinigungen haben, soweit sie nicht Mitglieder der CDU sind, bei Mitgliederversammlungen des Stadt-/Gemeindeverbandes Anwesenheitsrecht, sofern sie ihren

Fünfter Abschnitt Untergliederung des Kreisverbandes

§ 27 (Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände)

(1) Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Stadt-/Gemeinde und Ortsverbände. Der Kreisvorstand beschließt über die Abgrenzung der einzelnen Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände.

(2) Für die Organe der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände gelten die Vorschriften für den Kreisverband entsprechend, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.

§ 28 (Stadt-/Gemeindeverband)

Die CDU-Mitglieder innerhalb einer Stadt bzw. einer Gemeinde im Gebiet des Kreisverbandes bilden den Stadt- bzw. Gemeindeverband. In den Gemeinden/Städten, in denen es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zwei Gemeinde/Stadtverbände gibt, bleibt ihr Status erhalten.

§ 29 (Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes)

Die Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand

§ 30 (Mitgliederversammlung)

(1) Zur Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, sind alle Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes einzuladen. Mitglieder der Vereinigungen haben, soweit sie nicht Mitglieder der CDU sind, bei Mitgliederversammlungen des Stadt-/Gemeindeverbandes Anwesenheitsrecht, sofern sie ihren

Wohnsitz in diesem Bereich haben. Sie können von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden CDU-Mitglieder verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr
- b) Aufstellen von politischen Richtlinien und Empfehlungen für das Stadt- bzw. Gemeindegebiet
- c) Wahl der Delegierten für den Kreisparteitag und den Kreisparteiausschuss
- d) Wahl der Kandidaten für den Stadt-/Gemeinderat nach Maßgabe des § 35
- e) Wahl des Bürgermeisterkandidaten nach Maßgabe des § 35
- f) Bildung von Arbeitskreisen auf Stadt- bzw. Gemeindeebene
- g) Entlastung des Vorstandes

§ 31 (Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand)

(1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) mindestens einem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Mitgliederbeauftragten
- f) mindestens 3 Beisitzern
- g) den Vorsitzenden der Ortsverbände, sofern sie 1/5 der gewählten Mitglieder nicht überschreiten (s. § 11 Parteiengesetz)

Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges

Wohnsitz in diesem Bereich haben. Sie können von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden CDU-Mitglieder verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr
- b) Aufstellen von politischen Richtlinien und Empfehlungen für das Stadt- bzw. Gemeindegebiet
- c) Wahl der Delegierten für den Kreisparteitag und den Kreisparteiausschuss
- d) Wahl der Kandidaten für den Stadt-/Gemeinderat nach Maßgabe des § 35
- e) Wahl des Bürgermeisterkandidaten nach Maßgabe des § 35
- f) Bildung von Arbeitskreisen auf Stadt- bzw. Gemeindeebene
- g) Entlastung des Vorstandes

§ 31 (Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand)

(1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) **der**/dem Vorsitzenden
- b) mindestens einem/**einer** Stellvertreter/**in**
- c) dem/**der** Schriftführer/**in**
- d) dem/**der** Kassierer/**in**
- e) **der**/dem Mitgliederbeauftragten
- f) mindestens 3 Beisitzern
- g) den Vorsitzenden der Ortsverbände, sofern sie 1/5 der gewählten Mitglieder nicht überschreiten (s. § 11 Parteiengesetz)

Zur/Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges

ÄNDERUNG B1.7

Folgeantrag B1 (Gendern)

gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- a) der CDU-Fraktionsvorsitzende des Stadt-/Gemeinderates
- b) der Bürgermeister, sofern er der CDU angehört
- c) die Mandatsträger auf europäischer, Bundes-, Landes- und Kreisebene, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt-/Gemeindeverbandes wohnen
- d) die Vereinigungsvorsitzenden im Gebiet des Gemeinde-/Stadtverbandes
- e) die Ehrenvorstandsmitglieder

§ 32 (Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes)

Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Mitgliederwerbung und -betreuung
- d) Vorbereitung der Wahlen im Einvernehmen mit dem Kreisverband
- e) Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion des Rates (Empfehlungen und Vorschläge)
- f) Erledigung der örtlichen Pressearbeit
- g) Kontaktpflege mit dem Kreisverband und den Ortsverbänden

§ 33 (Ortsverband)

(1) In den einzelnen Stadt- bzw. Gemeindeverbänden können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens 15 betragen.

gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- a) **die**/der CDU-Fraktionsvorsitzende/**er** des Stadt-/Gemeinderates
- b) **die**/der Bürgermeister**in/er**, sofern er der CDU angehört
- c) die Mandatsträger auf europäischer, Bundes-, Landes- und Kreisebene, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt-/Gemeindeverbandes wohnen
- d) die Vereinigungsvorsitzenden im Gebiet des Gemeinde-/Stadtverbandes
- e) die Ehrenvorstandsmitglieder

§ 32 (Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes)

Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Mitgliederwerbung und ~~-~~betreuung
- d) Vorbereitung der Wahlen im Einvernehmen mit dem Kreisverband
- e) Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion des Rates (Empfehlungen und Vorschläge)
- f) Erledigung der örtlichen Pressearbeit
- g) Kontaktpflege mit dem Kreisverband und den Ortsverbänden

§ 33 (Ortsverband)

(1) In den einzelnen Stadt- bzw. Gemeindeverbänden können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens 15 betragen.

ÄNDERUNG C8

Redaktionelle Änderung (Trenn- statt Gedankenstrich)

ÄNDERUNG B1.8

Folgeantrag B1 (Gendern)

(2) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(3) Der Ortsvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitzenden

b) mindestens einem Stellvertreter

c) dem Mitgliederbeauftragten

Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

Der Vorstand ist von den Mitgliedern des Ortsverbandes in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

Sechster Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 34 Beschlussfähigkeit

(1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Die anderen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Zur ordnungsgemäßen Einladung gehört die Angabe des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. Das Einlieferdatum ist entscheidend für die Einhaltung der Frist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, **auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens** darin eingewilligt hat. **Liegt dem Kreisverband eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vor, ist in der Regel von einer solchen Einwilligung auszugehen, es sei denn das Mitglied widerspricht dem Versand auf dem elektronischen Wege ausdrücklich.** Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(2) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(3) Der Ortsvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitzenden

b) mindestens **einer/einem** Stellvertreter**in/er**

c) **der/dem** Mitgliederbeauftragten

Zur/Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

Der Vorstand ist von den Mitgliedern des Ortsverbandes in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

Sechster Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 34 Beschlussfähigkeit

(1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Die anderen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Zur ordnungsgemäßen Einladung gehört die Angabe des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. Das Einlieferdatum ist entscheidend für die Einhaltung der Frist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, **sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.** Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

ÄNDERUNG A5

Absehen von schriftlicher Einwilligung bei Einladungen

Grundsätzlich sind digitale Einladungen im Rahmen der vereinsrechtlichen Satzungsautonomie problemlos möglich. Hinsichtlich der Einladung zur Vorstandssitzungen wird es bereits jetzt so gehandhabt, dass keine schriftliche Einwilligung eingeholt wird.

Mit der neuen Regelung würden wir erreichen, dass „digitale“ Mitglieder auch zum Kreisparteitag via Mail eingeladen werden können, während „analoge“ Mitglieder weiter via Brief eingeladen werden müssen.

In rechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass auch bei einer nachträglichen Satzungsänderung Digital-Abstinenten nicht vor der satzungsändernden Mehrheit geschützt werden

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.

(5) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 35 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) In den Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarte, **durch ausdrückliche mündliche Bestätigung oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht**, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.

(5) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 35 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) In allen Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(Noack, NJW 2018, 1345 (1347)) müssen. Begründet wird dies damit, dass ein Verein als Gebilde des Privatrechts keine öffentliche Einrichtung ist, die einem weiten oder gar beliebigen Personenkreis offen stehen muss (Fleck, DNotZ 2008, 245 (251)). Es dürfte unklar sein, ob dies angesichts der besonderen Bedeutung der Parteien für die demokratische Willensbildung sowie angesichts unserer Altersstruktur auf uns übertragbar ist. Daher m.E. kein grundsätzliches Absehen von Einwilligung in der Satzung möglich – eine Einwilligung in den digitalen Versand ist damit immer noch erforderlich – wir können aber auf eine schriftliche Einwilligung verzichten und eine konkludente Einwilligung genügen lassen, die dann bereits in der Angabe einer Mail-Adresse zu sehen ist. Dann wäre das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Wer eine Mail angibt, muss ausdrücklich widersprechen, wenn er nicht via Mail eingeladen werden möchte.

ÄNDERUNG C9

Redaktionelle Änderung, es ist „Unfähigkeit“ gemeint.

ÄNDERUNG B8

Damit würden wir die digitale Abstimmung analog zum CDU-Bundesparteitag ermöglichen.

Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(3) Abweichend von § 35 Absatz 2 ist eine Abstimmung des Kreisvorstandes ohne Versammlung gültig, wenn

a) alle Vorstandsmitglieder zu einer gemeinsamen virtuellen oder fernmündlichen Sitzung (Telefon- und/oder Videokonferenz) fristgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen und den Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

b) der Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst wurde. Die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen und den Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat. Die Einleitung des Umlaufverfahrens und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen in Textform auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen.

(4) Die Regelung des Absatz 3 findet entsprechende Anwendung für Abstimmungen im Kreisparteiausschuss.

(5) Die Regelung zum schriftlichen Umlaufverfahren für Neuaufnahmen von Mitgliedern (§ 5 Abs. 2 Statut der CDU) bleibt von den Regelungen in Absatz 3 und 4 unberührt.

ÄNDERUNG A6

Mit dieser Regelung ermöglichen wir die digitale Vorstandssitzung als (fast) gleichberechtigte Form der Vorstandssitzung (gleiches gilt für den Kreisparteiausschuss).

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an Art. 2 § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020. Nach dieser Regelungen sind vereinsrechtlich digitale Vorstandssitzungen derzeit auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung zulässig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt (vorher benötigte man die Zustimmung aller Mitglieder, § 32 Abs. 2 BGB).

Das o.g. Gesetz tritt mit dem **31.12.2021 außer Kraft**, sodass **eine Verankerung in der Satzung notwendig ist (!)**.

O.g. Gesetz regelt ebenso ausdrücklich, dass auch **Mitgliederversammlungen** digital abgehalten werden können. Hinsichtlich Parteien gelten die allgemeinen Regelungen zum Vereinsrecht (wozu auch das o.g. Gesetz gehört) jedoch nur, wenn das Parteiengesetz (PartG) keine Spezialregelung vorsieht. Zumindest nach Auffassung der Bundes-CDU bestimmt § 9 Abs. 1 S. 3 PartG, dass Parteitage als Präsenzveranstaltungen „**zusammentreten**“ müssen. Online-Parteitage seien danach unzulässig. Das gleiche gelte für Aufstellungsversammlungen. Diese Rechtsauffassung ist nicht unumstritten (siehe digitale Parteitage Grüne und CSU), selbst wählende digitale Parteitage werden für möglich gehalten (problematisch sind jedoch ggf. Aufstellungsparteitage für öffentliche Wahlen, Art. 38 GG!).

Da die **Bundes-CDU jedoch offenbar der Auffassung** ist, dass in **keinem Fall** virtuelle Parteitage möglich sind, würde eine Satzungs-Regelung unsererseits, die vorsähe, dass wir virtuelle Parteitage abhalten können, aber bei der Prüfung durch den CDU-Landesverband wohl nicht durchkommen. (Gesetzesänderungen könnten in absehbarer Zeit jedoch dazu führen, dass diese möglich werden, dann müssten wir an die Satzung noch einmal ran (wenn wir das dann wollen)).

§ 36 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstände, der Delegierten und Vertreter sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen keiner widerspricht.

(2) Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z. B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel zum Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Funktion nach zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Sind nur zwei oder drei Personen zu wählen, so genügt das Ankreuzen von einer Person bzw. zweier Personen. Wenn nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Positionen zu besetzen sind, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein auf dem Stimmzettel erfolgen.

(3) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehr Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch

§ 36 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstände, der Delegierten und Vertreter sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen keiner widerspricht.

(2) Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z. B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel zum Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Funktion nach zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Sind nur zwei oder drei Personen zu wählen, so genügt das Ankreuzen von einer Person bzw. zweier Personen. Wenn nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Positionen zu besetzen sind, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein auf dem Stimmzettel erfolgen.

(3) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehr Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch

M.E. wäre es sinnvoll, Neuaufnahmen von Mitgliedern auch in der virtuellen Kreisvorstandssitzung durchführen zu können. Hier steht der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Statut der CDU aber wohl entgegen (auch hier gehe ich derzeit von einer baldigen Reform des CDU-Bundestatutes aus).

Stichwahl.

(5) Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

(6) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge ihrer Stimmen gewählt.

§ 37 (Aufstellung von Wahlbewerbern)

(1) Die Aufstellung von Bewerbern zur Wahl des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Niedersächsischen Landtages und bei Kommunalwahlen richtet sich nach den auf der Grundlage des § 14 der Satzung der CDU in Niedersachsen erlassenen Verfahrensordnungen.

(2) Beschließt der Kreisvorstand nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU bei Kommunalwahlen die Bildung einer Vertreterversammlung oder ordnet der Landesvorstand des CDU-Landesverbandes Oldenburg gemäß § 4 Abs. 2 der o.g. Verfahrensordnung die Bildung einer Vertreterversammlung an, besteht die Vertreterversammlung

a) bei der Kreiswahl oder der Landratswahl aus je Stadt-/Gemeindeverband angefangenen 50 Mitgliedern einem Vertreter,

b) bei Stadt-/Gemeindewahlen oder Bürgermeisterwahlen aus je angefangenen 20 Mitgliedern des Stadt-/Gemeindeverbandes einem Vertreter.

Die Wahl der Vertreter und einer gleich großen Zahl an Ersatzvertretern erfolgt auf Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände.

Stichwahl.

(5) Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

(6) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge ihrer Stimmen gewählt.

§ 37 (Aufstellung von Wahlbewerbern)

(1) Die Aufstellung von **Bewerberinnen und** Bewerbern zur Wahl des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Niedersächsischen Landtages und bei Kommunalwahlen richtet sich nach den auf der Grundlage des § 14 der Satzung der CDU in Niedersachsen erlassenen Verfahrensordnungen.

(2) Beschließt der Kreisvorstand nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Aufstellung der **Bewerberinnen und** Bewerber der CDU bei Kommunalwahlen die Bildung einer Vertreterversammlung oder ordnet der Landesvorstand des CDU-Landesverbandes Oldenburg gemäß § 4 Abs. 2 der o.g. Verfahrensordnung die Bildung einer Vertreterversammlung an, besteht die Vertreterversammlung

a) bei der Kreiswahl oder der Landratswahl aus je Stadt-/Gemeindeverband angefangenen 50 Mitgliedern einem Vertreter,

b) bei Stadt-/Gemeindewahlen oder Bürgermeisterwahlen aus je angefangenen 20 Mitgliedern des Stadt-/Gemeindeverbandes einem Vertreter.

Die Wahl der Vertreter und einer gleich großen Zahl an Ersatzvertretern erfolgt auf Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände.

ÄNDERUNG B1.9

Folgeantrag B1 (Gendern)

§ 38 (Niederschriften)

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und in der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu genehmigen.

§ 38 (Niederschriften)

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und in der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu genehmigen.

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 39 (Auflösung des Kreisverbandes)

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonderen hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages beschlossen werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatutes und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU.

§ 40 (Änderung der Satzung)

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreisparteitages beschlossen werden, wenn die mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnung ausdrücklich die Änderung der Satzung umfasste.

§ 41 (Inkrafttreten)

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am [...] 2020 in [...] beschlossen und am [...] vom Landesvorstand des CDU Landesverbandes Oldenburg genehmigt worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sechster Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 39 (Auflösung des Kreisverbandes)

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonderen hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages beschlossen werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatutes und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU.

§ 40 (Änderung der Satzung)

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreisparteitages beschlossen werden, wenn die mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnung ausdrücklich die Änderung der Satzung umfasste.

§ 41 (Inkrafttreten)

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 16. November 2016 in Lohne beschlossen und am vom Landesvorstand des CDU Landesverbandes Oldenburg genehmigt worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang Finanzstatut

1. Der Kreisverband finanziert sich aus

Anhang Finanzstatut

1. Der Kreisverband finanziert sich aus

a) Mitgliedsbeiträgen

b) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger

c) Spenden

d) sonstigen Einnahmen

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Bundesparteitag fest. Der Kreisvorstand kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder herabsetzen.

3. Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete sowie hauptamtliche kommunale Mandatsträger führen gemäß § 7 Absätze 3 und 4 c) der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen einen Sonderbeitrag an den Kreisverband ab. Die von der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen den Kreisverbänden vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Kreisvorstand.

4. Der Mitgliedsbeitrag kann durch den Orts-/bzw. Gemeinde-/Stadtverband eingezogen werden. Der durch den Kreisparteiausschuss beschlossene Teilbetrag der Mitgliedsbeiträge wird durch die Orts-/bzw. Gemeinde-/Stadtverbände quartalsweise an den Kreisverband abgeführt.

5. Der Kreisschatzmeister stellt zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer einen Haushaltsplan für das Kalenderjahr auf, der vom Kreisvorstand und vom Kreisparteiausschuss beschlossen wird. Abweichungen vom Haushaltsplan können mit der Zustimmung des Kreisvorstandes vorgenommen werden, dem Kreisparteiausschuss ist hiervon Mitteilung zu machen.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes- und Landespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung.

a) Mitgliedsbeiträgen

b) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger

c) Spenden

d) sonstigen Einnahmen

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Bundesparteitag fest. Der Kreisvorstand kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder herabsetzen.

3. Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete sowie hauptamtliche kommunale Mandatsträger führen gemäß § 7 Absätze 3 und 4 c) der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen einen Sonderbeitrag an den Kreisverband ab. Die von der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen den Kreisverbänden vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Kreisvorstand.

4. Der Mitgliedsbeitrag kann durch den Orts-/bzw. Gemeinde-/Stadtverband eingezogen werden. Der durch den Kreisparteiausschuss beschlossene Teilbetrag der Mitgliedsbeiträge wird durch die Orts-/bzw. Gemeinde-/Stadtverbände quartalsweise an den Kreisverband abgeführt.

5. Der Kreisschatzmeister stellt zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer einen Haushaltsplan für das Kalenderjahr auf, der vom Kreisvorstand und vom Kreisparteiausschuss beschlossen wird. Abweichungen vom Haushaltsplan können mit der Zustimmung des Kreisvorstandes vorgenommen werden, dem Kreisparteiausschuss ist hiervon Mitteilung zu machen.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes- und Landespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Stand: Vechta, 22.06.2020